10623657

Gesetze

für den

Kanton Luzern.

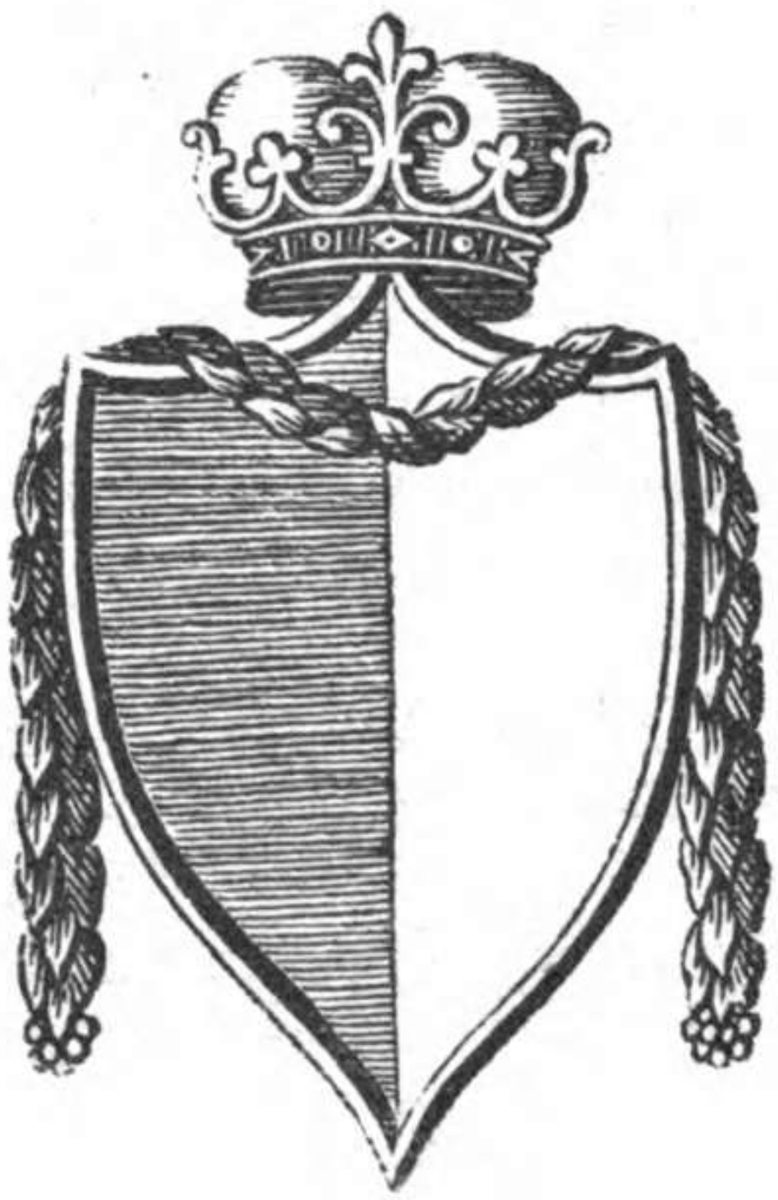

I. Band.

1. Nachtrag.

Staatsrechtliche Urkunden der Eidgenossenschaft, für den Kanton Luzern verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse, Konkordate und Staatsverträge mit dem Auslande.

Luzern, 1844.

Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

10623657

Inhalt

des ersten Nachtrags zum I. Bande der Gesetze für den Kanton Luzern, enthaltend: Staatsrechtliche Urkunden der Eidgenossenschaft, für den Kanton Luzern verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse, Konkordate und Staatsverträge mit dem Auslande.

II. Abtheilung.

Tagsatzungsbeschlüsse und Konkordate.

Seite

Nachträgliches Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine vom 15. Heum. 1842, in Kraft getreten den 20. Hornung 1843 3

Uebereinkunft in Transittangelegenheiten des St. Gotthardspasses vom 7. Augstm. 1843, in Kraft getreten den 25. Hornung 1844 4

Uebereinkunft über längern Fortbezug der eidgenössischen Gränzgebühren, vom 7. August 1840, in Kraft vom 1. Jänner 1844 bis 31. Christm. 1863 11

III. Abtheilung.

Staatsverträge mit dem Auslande. 13

Seite

Erklärung über Aufhebung des Heimfallrechtes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen. Vertrag abgeschlossen und ausgewechselt den 4. Christmonat 1842 . . 15

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Landen des fürstl. Hauses Reuß, jüngerer Linie. In Kraft getreten den 2. April 1843:

Seite

A. Eidgenössische Erklärung vom 17. Weinm. 1842 . 17
B. Erklärung der Gesammtregierung der fürstlichen Häuser Reuß jüngerer Linie vom 12. Juli 1842 . . 19

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greitz. In Kraft getreten den 15. März 1843:
A. Eidgenössische Erklärung vom 31. Heumonat 1840 21
B. Erklärung der fürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greitz vom 14. November 1842 . . . 23

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. In Kraft getreten den 13. Winterm. 1843:
A. Eidgenössische Erklärung vom 31. Heumonat 1840 24
B. Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Erklärung vom 7. Oktober 1843 26

Uebereinkunft zwischen fünfzehn eidgenössischen Ständen und dem Königreiche Sardinien, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 28. April 1843. In Kraft getreten den 3. Christmonat 1843 28

Nachträgliche Erklärung betreffend Entschädigung der Zeugen, vom 1. August 1843 35

Vertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und den k. k. österreichischen Staaten, betreffend die früher zu Gunsten der Schweiz in Mailand bestandenen Stiftung des Kardinals Karl Borromäus, vom 22. Heumonat 1842 . . 38

10623657

II. Abtheilung.

Tagsatzungsbeschlüsse
und
Konkordate.

10623657

10623657

Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

Nachträgliches Konkordat,

vom 15. Heumonat 1842.

In Kraft getreten den 20. Hornung 1843.

Die eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-R., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, sowie Schwyz, laut nachträglicher Erklärung vom 3. Jänner 1843, in der Absicht, die Vorschriften über die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, haben sich in theilweiser Revision des betreffenden Konkordats vom 4. Heumonat 1820 über folgende Bestimmungen vereinigt.

„1. Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen „Angehörigen von zwei verschiedenen Kantonen, oder zwi„schen zwei Versprochenen des nämlichen Kantons, welche „sich in einem andern Kanton wollen trauen lassen, soll auf „die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und „einer Erklärung der Regierung des heimathlichen Kantons „des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch „welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung der Ein„segnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.“

„2. Das Konkordat vom 4. Heumonat 1810 bleibt in allen „übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den „vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theil- „weise revidirten — Konkordate theilnehmenden „Stände modifizirt worden ist.“

Uebereinkunft
in
Transitangelegenheiten des St. Gotthardspasses.

In Kraft getreten den 25. Hornung 1844.

Die Kantone Luzern, Ury, Solothurn, Basel-Stadt-theil, Basel-Landschaft und Tessin, in weiterer Ausführung und Entwicklung des am 28. Weinmonat 1826 in Altorf geschlossenen Konkordats, und auf die Grundlagen der seitherigen Verhandlungen, vereinigen sich zu folgenden verträglichen Bestimmungen:

§. 1.

Unter Transitgut wird jede Kaufmannswaare verstanden, welche durch einen der konkordirenden Kantone ganz durchgeht, es komme dieselbe woher sie wolle, und gehe auch, wohin sie wolle.

§. 2.

Die Kantone beharren auf dem Grundsatze unbedingter freier Konkurrenz zu Wasser und zu Land, so daß es jedermann freistehen soll, sein Transitgut zu versenden und führen zu lassen, durch wen und wohin es ihm beliebt, und werden demnach alle dieser freien Konkurrenz noch im Wege stehenden Hindernisse beseitigen.

§. 3.

Die Kantone sorgen dafür, daß die Kaufmannswaaren, höhere Gewalt und die durch päbstliches Indult nicht dispensirten Feiertage vorbehalten, zu allen Stunden, an jedem Tage und in jeder Jahreszeit ungehindert und ohne Unterbruch versendet und fortgeführt werden können.

Sie werden daher die übernommenen Straßenkorrektionen ausführen und stetsfort die Straße inner ihrem Gebiete gehörig unterhalten. Sie werden von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete den Zustand der Straßen und des Transits auf der ganzen Straßenlänge von Basel bis Chiasso, oder auch nur auf einzelnen Theilen derselben untersuchen lassen und je nach Maßgabe des Befundes die geeigneten Beschlüsse fassen.

Sie werden auch vorkehren, daß die Fuhrleute bei den Kaufhäusern und Susten durch Auf- und Abladen nicht verzögert werden, insbesondere sorgen die Kantone Ury und Tessin dafür, daß der Durchpaß auf dem St. Gotthardsberge den Kaufmannswaaren zu jeder Zeit, höhere Gewalt vorbehalten, offen sei.

Uebrigens werden die Kantone Ury und Tessin die Schirmhäuser auf ihrem beiderseitigen Gebiete des St. Gotthards und das Hospitium nach übernommener Verpflichtung gehörig eingerichtet und bewohnt unterhalten.

§. 4.

Der Speditor ist für die ihm zum Versenden übergebene Waare dem Eigenthümer, der Fuhrmann dem Speditor verantwortlich.

§. 5.

Die zu versendenden Waaren sollen mit Frachtbriefen begleitet werden, in welchen Vor- und Zuname und Wohnort des Fuhrmanns, die Zahl, Marken und Nummern der aufgeladenen Stücke, und sowohl das Kilogramgewicht (Schweizergewicht) jedes einzelnen Stücks, als auch das Gesammtgewicht, der Tag des Abgangs und die Frist, inner welcher die Ladung ihre Bestimmung erreichen soll, sowie

endlich die Festsetzung eines Drittheils Frachtabzug zu Handen des Spediteurs für Vernachläſſigungen, über welche ſich der Fuhrmann nicht aus Gründen höherer Gewalt ausweiſen kann und die nicht in die Kategorie von ſolchen Vernachläſſigungen fallen, welche eine ausgedehntere Verantwortlichkeit begründen, genau angemerkt werden ſollen. Die Frachtbriefe von Getränk ſollen die gleichen Angaben, wie diejenigen von andern Tranſitwaaren, und namentlich alſo das Gewicht deſſelben, enthalten.

Die ganze Ladung ſoll in den Kaufhäuſern oder Suſten von den Beamteten mit authentiſchen Ladkarten — enthaltend die Anzahl der Stücke und das Geſammtgewicht einer Ladung — verſehen werden.

Keiner der konkordirenden Kantone iſt berechtigt, die Beſtimmungen ſeines Zollgeſetzes auf Tranſitwaaren weiter auszudehnen, als gegenwärtiges Konkordat es zuläßt.

§. 6.

Alle Tranſitgebühren ſind im ſchweizeriſchen Frankenfuße zu berechnen, wobei 55 Mailänderlire zu 28 Schweizerfranken angenommen werden. Es dürfen keine Berechnungen im Gewichte anders als im angenommenen und überall einzuführenden Kilogramgewichte (Schweizergewichte) ausgedrückt werden.

§. 7.

Das Maß und die Arten ſämmtlicher Tranſitgebühren auf der Straße von der Basler Kantonsgränze gegen das Ausland über den Gotthard bis zur Schweizergränze gegen der Lombardei und Piemont, ſind für den ſchweizeriſchen Zentner (50 Kilogramme) folgendermaßen beſtimmt:

Zölle, Weggelder, Kaufhaus- und andere Gebühren.		Rappen.
Baſel-Stadttheil: Baſel-Landſchaft:	Zuſammen an Kantonalzoll, Weggeld u. Kaufhausgebühren	21 1/6
Baſel und Solothurn: gemeinſchaftliches Weggeld über den Hauenſtein für die von der hohen Tag-		
Uebertrag Rp.		21 1/6

Uebertrag Rp.	21 1/6
satzung bestimmte Zeit	3
Solothurn, allein: Kantonalzoll und Weggeld .	1 3/4
Aargau, allein: Kantonalzoll und Weggeld . .	1 3/4
Luzern: Kantonalzoll, Weggeld u. Kaufhausgebühren	20 5/6
Ury: Kantonalzoll, Weggeld, von der Tagsatzung bewilligter neuer Zoll oder Weggeld, nebst Kaufhausgebühren, Schirmhausgeld u. Schneebruchgebühr, zusammen	58 7/12
Tessin: Kantonalzoll, Weggeld, von der Tagsatzung bewilligter neuer Zoll oder Weggeld, nebst Kaufhausgebühren, Schirmhausgeld u. Schneebruchgebühr, zusammen	30 1/3

NB. Für alle Güter, mit Ausnahme von Reis, welches zu 54 1/6 Rappen per Mailänder Moggio (Kilogr. 111) und für Getränke, welche, die Mailänder Brenta zu Kilogr. 82 brutto Gewicht gerechnet, nach dem Inhalt des neuen tessinischen Zollgesetzes zu versteuern sind.

Zölle, Weggelder, Kaufhausgebühren ꝛc. zusammen Rp. 137 5/12

Hiebei sind die eidgenössischen Eingangszölle, je nach Beschaffenheit der Waaren 10 oder 20 Rappen für den Zentner, nicht inbegriffen, und die Bergzölle bleiben nur so lange in Kraft als sie von der Tagsatzung bewilligt sind oder gutgeheißen werden.

Der Bezug der Schneebruchgebühr von 2 1/2 Rappen ist für das ganze Jahr bewilligt, und in obige Ansätze inbegriffen worden.

Die Kaufhaus- und die Bestättergebühren dürfen von der Ladung in einem Kanton nur einmal und zwar nur, wenn ein Auf- oder Abladen wirklich statt findet, bezogen werden.

Das Maximum der in diesem Paragraphen aufgezählten Transitgebühren, seien sie Zölle, Weggelder, Kaufhaus- oder andere Gebühren darf unter keinem Vorwand überschritten,

so wie auch gar keine andere Gebühren, welchen Namens sie sein mögen, von dem Transitgute dürfen bezogen werden.

Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft beziehen den ihnen hieroben berechneten Gesammtbetrag an Zöllen, Weggeldern und Kaufhausgebühren nach dem in der Konferenzsitzung vom 24. Hornung 1842, Seite 56—59 zu Protokoll gegebenen Modus.

Sollte jedoch wegen vermutheter Zolldefraudation in irgend einem Kanton eine sonstige Verifikation der Ladung statt haben, die sich jedoch nur auf das Gewicht beziehen darf, so hat das Zollamt, welches diese außergewöhnliche Verifikation vornimmt, die Kosten, sowohl des Auf- und Abladens, als auch des Abwägens zu tragen, falls sich keine Defraudation ergiebt.

§. 8.

Die Zölle und Weggelder werden nach dem in den authentischen Ladkarten enthaltenen Gewichte sammethaft an einer einzigen Zollstätte des Kantons — sei es am Ein- oder Ausgange eines solchen — bezogen.

§. 9.

Vorsätzliche oder durch Versehen begangene Zolldefraudationen der Fuhrleute oder Kaufleute, welche mit ihren Waaren reisen, werden von den Behörden und nach den Gesetzen des Kantons untersucht und bestraft, in dessen Gebiet das Vergehen begangen wurde.

§. 10.

Die Bestrafung kann jedoch niemals in Sequestration oder Konfiskation der Waare bestehen, und die Fortführung der Ladung darf nur so lang aufgehalten werden, bis der Fehlbare für die muthmaßliche Buße, Entschädigung und Kosten genügende Sicherheit geleistet hat.

§. 11.

Andere schuldige Kaufleute, Speditoren, Wagmeister, Kaufhaus- und Zollbeamtete werden auf die Anzeige der Re-

gierung, in deren Gebiet ihr Vergehen entdeckt oder untersucht worden ist, von den Behörden und nach den Gesetzen ihres Wohnorts bestraft.

§. 12.

Andern Kantonen bleibt der Zutritt zu diesem Konkordat mit Zustimmung der konkordirenden Kantone offen.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt, mit Vorbehalt der Genehmigung der kompetenten Kantonsbehörden, sofort nach Ablauf des Konkordats von 1837 in Kraft und soll, außerordentliche Zeitverhältnisse und daherige gemeinschaftliche Abänderungen von Seite der konkordirenden Kantone vorbehalten, von dort an sechs Jahre unverbrüchlich fortdauern.

Die Kantone werden sich mit dem eintretenden sechsten Jahre über Abänderung, Fortbestand oder Aufhebung derselben verständigen.

§. 14.

Die konkordirenden Kantone übertragen der Regierung des Kantons Luzern das Recht und die Pflicht, über die getreue Vollziehung dieser Uebereinkunft sorgfältig zu wachen, nnd wo sich Beschwerden über Verletzung derselben ergeben sollten, den betreffenden Kanton vorerst an seine vertragsmäßige Pflicht zu erinnern, fruchtlosen Falls aber die übrigen konkordirenden Kantone zur geeigneten wirksamen Handhabung dieser Uebereinkunft anzurufen und die übereingekommenen Maßregeln auszuführen.

Sämmtliche konkordirende Stände sollen von den von ihnen zu erlassenden Zollgesetzen und allen andern wichtigen Transitverordnungen, bevor dieselben in Kraft treten, der Regierung des hohen Standes Luzern zu Handen sämmtlicher Konkordatsstände Mittheilung machen.

Gegeben, Luzern den 7. Augstmonat 1843.

Dekret
des Großen Rathes.

In Kraft getreten den 25. Hornung 1844.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nach genommener Kenntniß von einer Botschaft des Regierungsrathes vom 15. Herbstmonat laufenden Jahres, wodurch derselbe um Ermächtigung nachsucht, das auf einer Konferenz der am Gotthardspasse betheiligten Stände am 2. bis 7. Augustmonat laufenden Jahres verabredete Konkordat in Transitangelegenheiten genehmigen und in Vollziehung setzen zu dürfen;

Haben,

Nach reiflicher Prüfung der uns hierüber vorgelegten Akten,

beschlossen und beschließen:

Dem Regierungsrathe sei die nachgesuchte Ermächtigung zur Genehmigung dieses Konkordates, Namens des Standes Luzern, so wie zum Abschlusse künftiger ähnlicher Konkordate auf die Grundlage des vorliegenden und allfälliger Abänderungen an demselben, unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, ertheilt.

So beschlossen in unserer Großrathssitzung, Luzern den 7. Christmonat 1843.

Der Präsident:

J. Schmid.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Hautt.

Uebereinkunft

über

längern Fortbezug der eidgenössischen Gränzgebühren, vom 7. August 1840.

In Kraft vom 1. Jänner 1844 bis 31. Christmonat 1863.

Art. 1. Die eidgenössischen Stände sind auf dem Wege freiwilligen Einverständnisses übereingekommen, während der künftigen zwanzig Jahre, von der erklärten Zustimmung an gerechnet, die eidgenössischen Eingangsgebühren nach Maßgabe der bestehenden Beschlüsse und nach unverändertem Tariff wie bisanhin beziehen zu lassen.

Art. 2. Die Eingangsgebühren nebst den vom angelegten Betrag des Kriegsfonds abfließenden Zinsen sollen ausschließlich verwendet werden:

a. zur Bestreitung der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der eidgenössischen Zentralmilitärverwaltung;
b. zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Zentralkasse, d. h. auch zur Bestreitung der Zivilausgaben des Bundes;
c. der nach Deckung der Jahresbedürfnisse der beiden vorgenannten Verwaltungen überschießende Betrag von der Gesammtsumme der Eingangsgebühren und der Zinse des Kriegsfonds wird dem Kriegsfond einverleibt.

Art. 3. Die Pflicht der Stände, bei etwaigem Ausfall die aus angeführten Quellen nicht zu bestreitenden Bedürfnisse der Zentralkasse, sowie hinwieder das Budget der Militärausgaben, für letztere nach Maßgabe des Beschlusses vom 3. August 1820 bis zu einem Maximum von Frkn. 20,000, mittelst direkter Beiträge zu decken, wird auch ferner aufrecht erhalten.

Art. 4. Muß wegen außerordentlicher Ereignisse der Kriegsfond bundesgemäß angegriffen werden, so wird der Ertrag der Eingangsgebühren vorzugsweise zur Wiederherstellung

des Kriegsfonds bis auf seine Normalhöhe von Franken 4,277,000 nach einem jährlichen Maßstabe verwendet, den die Tagsatzung im Verhältnisse der eingetretenen Schwächung des Fonds bestimmen wird. Gleichzeitig trifft die Tagsatzung für Bestreitung des laufenden Jahreshaushalts die einschlägigen Verfügungen im Sinne von obigem Art. 3.

10623657

III. Abtheilung.

Staatsverträge

mit

dem Auslande.

10623657

10623657

Erklärung

über

Aufhebung des Heimfallrechtes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen.

Vertrag, abgeschlossen und ausgewechselt zu Paris
den 4. Christmonat 1842.

Der eidgenössische Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft und Se. Majestät der König der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen haben für angemessen gefunden, sich in Hinsicht der Exportation von einem Lande in das andere des den betreffenden Staatsangehörigen zustehenden Vermögens zu verständigen und sind demnach über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Die unter dem Namen jus detractus und gabella hereditaria bekannten Abgaben sollen zukünftig weder verlangt noch erhoben werden, wenn in Folge von Erbschaft, Schenkung, Kauf oder in anderer Weise ein Wegzug von Vermögen aus der schweizerischen Eidgenossenschaft nach den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, oder aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Schweden und von Norwegen nach den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft statt findet, indem alle Abgaben dieser Art zwischen den beiden betreffenden Ländern, und zwar sowohl im gegenwärtigen als in einem künftigen Gebietsumfang der letztern, aufgehoben sind.

Art. 2. Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen,

Städten, Jurisdiktionen, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen; so zwar, daß die betreffenden Angehörigen, die Vermögen wegführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Königreiche Schweden und Norwegen den bestehenden oder den in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen oder Verordnungen der betreffenden Staaten gemäß entrichtet werden müssen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll nicht nur auf die zukünftigen und die bereits früher stattgehabten Vermögensanfälle, sondern auf einen jeden Vermögenswegzug im Allgemeinen, insofern dieser nicht bereits bewerkstelligt ist, ihre Anwendung finden.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits von Herrn von Tschann, Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der französischen Regierung, anderseits vom Grafen von Löwenhielm, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen bei Sr. Majestät dem König der Franzosen, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von demjenigen Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung statt gefunden haben wird.

Geschehen und ausgewechselt in Paris, den 4. Christmonat 1842.

Gg. v. Tschann. Graf G. v. Löwenhielm.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und den Landen des fürstlichen Hauses Reuß jüngerer Linie.

In Kraft getreten den 2. April 1843.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidnossenschaft mit der fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung zu Gera für den Umfang der sämmtlichen fürstlich Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die fürstlich Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie oder, umgekehrt, aus den fürstlich Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einen Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und von der fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen fürstlich Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den siebenzehnten Weinmonat eintausend achthundert zweiundvierzig (1842).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Schultheiß:
Tscharner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Erklärung der Gesammtregierung der fürstlichen Häuser Reuß jüngerer Linie.

Die fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Gera ist mit Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften für den Umfang der sämmtlichen fürstlich Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den fürstlich Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die fürstlich Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften,

Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige von der unterzeichneten fürstlichen Landesregierung für den Umfang der sämmtlichen fürstlich Reuß-Plauischen Lande jüngerer Linie und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft im Wesentlichen zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gera, den 12. Juni 1842.

Fürstlich Reuß-Plauische der jüngern Linie gemeinschaftliche Landesregierung daselbst.

Dr. **Brettschneider.**

Fuchs.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen der
schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstl. Staatsregierung zu Reuß-Greitz.

In Kraft getreten den 15. März 1843.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Hochfürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greitz in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Länder des souveränen Fürsten zu Reuß-Greitz, oder umgekehrt aus den Landen des souveränen Fürsten zu Reuß-Greitz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hochfürstlichen Staatsregierung von Reuß-Greitz zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) C. von Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Erklärung der fürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greitz.

Die fürstliche Staatsregierung zu Reuß-Greitz ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Landen Sr. Durchlaucht des souveränen Fürsten zu Reuß-Greitz in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Lande des souveränen Fürsten von Reuß-Greitz gehenden Vermögen, unter was immer für einen Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, von der fürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greitz und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Greitz, am 14. November 1842.

(L. S.)

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung:
L. Freiherr v. Mannsbach.
Dettmar v. Grim,
in Auftrag.

Freizügigkeitsvertrag

zwischen der

schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

In Kraft getreten den 13. Wintermonat 1843.

A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Hochfürstlichen Staatsregierung zu

Schwarzburg-Sondershausen in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen.

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das souveräne Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, oder umgekehrt, aus dem souveränen Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt,

das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hochfürstlichen Schwarzburg-Sonderhausen'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonat, eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
der Amtsbürgermeister:
(L. S.) C. von Muralt.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Amrhyn.

B.

Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'sche Erklärung.

Die fürstlich Schwarzburg-Sonderhausen'sche Staatsregierung ist unter landständischer Zustimmung mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar früher schon angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Sondershausen, am 7. Oktober 1843.

Fürstlich Schwarzburg'sches Geheimeraths-Collegium.

(L. S.) W. von Kauffberg.

Uebereinkunft

zwischen

fünfzehn eidgenössischen Ständen und dem Königreiche Sardinien, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

In Kraft getreten den 3. Christmonat 1843.

Wir der Schultheiß des Kantons Luzern, Präsident, und die Gesandten der schweizerischen Kantone, auf eidgenössischer Tagsatzung versammelt,

urkunden anmit:

daß die in Lausanne am 28. April dieses Jahres im Namen der schweizerischen Kantone durch die vom eidgenössischen Vorort ernannten und bevollmächtigten Herrn Ludwig Fournier, Schultheiß des Kantons Freiburg, und August von Gonzenbach, Staatsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, und im Namen Sr. Majestät des Königs von Sardinien durch den von Sr. Majestät zu diesem Behuf mit Vollmachten versehenen Grafen Eduard Crotti

Karl Albrecht

von Gottes Gnaden König von Sardinien, Cypern und Jerusalem ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Allen, die Gegenwärtiges sehen, unsern Gruß!

Nach Kenntnißnahme und Prüfung der Uebereinkunft, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, abgeschlossen und unterzeichnet zu Lausanne den 28. des letztverflossenen Monats April durch den Grafen Crotti von Costigliole, Unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, und durch die Herren Ludwig Fournier, Schultheiß und Präsident des Staatsraths des Kantons

von Costigliole, Ritter des militärischen und religiösen Ordens von St. Moriz und Lazarus, Großoffizier des belgischen Leopoldordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Sardinien in der Schweiz, abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft,

Betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen der Schweiz und Sardinien:

Nachdem dieselbe den Kantonen, deren Zustimmung, gemäß den deßnahen in der Schweiz bestehenden Bundesvorschriften, vorbehalten wurde, mitgetheilt worden war;

Und nachdem durch die in das Protokoll der Tagsatzung aufgenommenen Erklärungen diejenigen Stände bekannt wurden, welche von jetzt an die Ergebnisse dieser Unterhandlung definitiv angenommen haben:

Bezeugen und versichern wir kraft dieser Erklärungen, daß die Uebereinkunft, so wie dieselbe durch die respektiven Bevollmächtigten unterm 28. April 1843 unterzeichnet worden und von Wort zu Wort lautend wie folgt:

Freiburg, und August von Gonzenbach, eidgenössischer Staatsschreiber, als Abgeordneter des eidgenössischen Vororts, handelnd im Namen der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell, Inner- und Außer-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis, welche Uebereinkunft nach ihrem Wortlaut hier folgt:

Die Kantone Luzern, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt und Se. Majestät der König von Sardinien ꝛc., von dem Wunsche beseelt, die Unterdrückung der auf ihrem betreffenden Gebiete vorfallenden Verbrechen, deren Urheber oder Gehülfen der Strenge der Gesetze sich durch die Flucht aus dem einen Lande in das andere entziehen wollten, zu sichern, — haben sich entschlossen, ein Auslieferungsverkommniß abzuschließen und haben zu dem Ende mit den geeigneten Vollmachten versehen, nämlich:

Der eidgenössische Vorort, im Namen der vorbenannten Kantone, die Tit. Herren Ludwig Fournier, Schultheiß und Präsident des Staatsraths des Kantons Freiburg, und August von Gonzenbach, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft;

Seine Majestät der König von Sardinien, Se. Exzellenz den Grafen Crotti von Costigliole, Ritter des Geistlichen- und Militärordens von St. Moriz und Lazarus, Großoffizier des Leopoldordens von Belgien, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft; —

welche, nachdem sie sich die besagten Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form abgefaßt gefunden, sich über die nachfolgenden Artikel verständiget haben:

Art. 1. Werden Angehörige der vorbenannten Kantone oder sardinische Unterthanen, die in ihrem betreffenden Lande wegen eines der im folgenden Artikel aufgezählten Verbrechen in Anklagezustand gesetzt oder verurtheilt worden sind, und zwar die Angehörigen der eingangsbenannten Kantone in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, die sardinischen Unterthanen in dem Gebiet der eingangsbenannten Kantone ergriffen, so sollen sie gegenseitig den betreffenden Behörden ihres Landes auf das Ansuchen, welches die eine der beiden Regierungen an die andere auf diplomatischem Wege stellen wird, ausgeliefert werden.

Sollten sich Individuen, die weder den vorbenannten Kantonen, noch den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien angehören, von einem Lande in's andere flüchten, nachdem sie für eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen in Anklagezustand gesetzt oder verurtheilt worden sind, so soll ihre Auslieferung nach erhaltener Zustimmung von Seite der Regierung desjenigen Staates, welchem sie angehören, gegenseitig zugestanden werden.

Art. 2.

1) Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung von öffentlichen, von Handels- und Privatschriften, die Fälschung von Bankbillets und Staatspapieren einbegriffen, sowie Betrug im Allgemeinen, insofern derselbe nach dem Strafgesetze mit Leibes- oder entehrenden Strafen bedroht ist; dagegen bleiben falsche Bescheinigungen und Pässe, sowie andere Fälschungen, insofern dieselben durch das Strafgesetz weder mit Leibes- noch entehrenden Strafen bedroht sind, ausgeschlossen;
4) Verfertigung und Verbreitung falscher Münze;
5) Falsches Zeugniß, insofern dasselbe durch die Strafgesetze mit Leibes- oder entehrenden Strafen bedroht ist;
6) Diebstahl, wenn er von Verumständungen begleitet gewesen, die ihm den Stempel des Verbrechens aufdrücken, insbesondere Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch und Straßenraub;
7) Unterschlagungen durch öffentliche Beamte begangen, jedoch nur in dem Fall, wo Leibes- oder entehrende Strafen darauf gesetzt sind;
8) Betrügerischer Bankerott.

Art. 3. Die Zurückstellung der in dem einen der beiden Länder gestohlenen und in dem andern niedergelegten Gegen-

stände soll beiderseits gleichzeitig mit der Auslieferung der des betreffenden Diebstahls beschuldigten Individuen erfolgen.

Dabei ist ausdrücklich einverstanden, daß man sich nicht auf die Rückstellung der gestohlenen oder der im Besitz des verhafteten Individuums ergriffenen Gegenstände beschränken, sondern daß man gleichzeitig alle diejenigen Gegenstände verabfolgen wird, welche zum Beweis des jenem Individuum zur Last gelegten Vergehens dienen können.

Art. 4. Die zu Unterstützung eines Auslieferungsbegehrens vorzulegenden Aktenstücke sind: der Verhaftsbefehl, welcher gegen die Beklagten erlassen worden, oder alle andern Akten, welche von derjenigen Behörde erlassen sind, der das Recht zusteht, dieselben in Anklagezustand zu versetzen und in welchen sowohl die Beschaffenheit und der Belang der in Untersuchung liegenden Handlungen, als die auf jene Handlungen anzuwendende Strafbestimmung angegeben ist.

Art. 5. Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige der eingangserwähnten Kantone oder sardinische Unterthanen zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten, so werden dieselben auf vorläufige, in gehöriger Form abgefaßte und zu diesem Behuf aberlassene Ersuchungsschreiben hin, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann indessen in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder zur Erwahrung des corpus delicti nothwendig ist, von der Regierung desjenigen Staates, welchem der Verbrecher angehört, begehrt werden. Einem derartigen Begehren soll jederzeit entsprochen werden, insofern dasselbe von einem Geleitsbrief (sauf conduit) begleitet ist, zufolge welchem der Zeuge weder während seines gezwungenen Aufenthalts am Ort wo der Richter, der ihn einvernehmen soll, seinen Sitz hat, noch während seiner Hin- oder Rückreise weder festgenommen noch überhaupt beeinträchtigt werden kann.

Sollte es sich indessen herausstellen, daß der Zeuge als Mitschuldiger anerkannt würde, so soll derselbe den betreffen-

den Behörden seines Landes übergeben werden, um vor seinen natürlichen Richter gestellt zu werden. Die Regierung, welche einen solchen Zeugen requirirt hat, wird die Transportkosten bis auf die Gränzen desjenigen Staates übernehmen, welchem das betreffende Individuum angehört.

Art. 6. Die nöthigen Reisepässe sollen den Zeugen verabfolgt werden und die betreffenden Regierungen werden sich über die Festsetzung der nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu gebenden Entschädigung, sowie über den zu leistenden Vorschuß verständigen.

Art. 7. Wenn ein Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen Verbrechen oder Vergehen, die es in diesem letztern begangen, verfolgt würde, oder verurtheilt worden wäre, so ist man nicht verpflichtet, dasselbe auszuliefern, bevor es die ausgefällte Strafe bestanden hat.

Art. 8. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Uebereinkommen ausgenommen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle für irgend ein der Auslieferung vorangegangenes politisches Verbrechen oder für irgend welche mit einem solchen Verbrechen verknüpfte Handlung verfolgt und bestraft werden kann.

Art. 9. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Handlungen, seit der Verfolgung oder Bestrafung, Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte geflüchtet hat.

Art. 10. Jeder der beiden Staaten hat die Kosten zu tragen, welche durch die Verhaftung, Gefangenschaft und Ueberlieferung an die Gränze derjenigen Individuen veranlaßt wurden, deren Auslieferung zugestanden worden ist, und ebenso die Ueberlieferungs- und Transportkosten rücksichtlich der Gegenstände, welche gemäß Art. 3 zurückgestellt oder zum Zweck der Ausmittlung des Verbrechens verabfolgt werden sollen.

Art. 11. Denjenigen eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ratifikation nicht beigetreten sind, soll auch nach geschehener Auswechslung der Ratifikationen der Beitritt zu jeder Zeit offen stehen.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für zehn Jahre abgeschlossen und wird auch während zehn weitern Jahren in Kraft verbleiben, falls sechs Monate vor dem Ablauf der ersten Frist keine der beiden Regierungen die Aufkündigung erklärt, und so fort von zehn zu zehn Jahren.

Dieselbe soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Zeit von vier Monaten oder, wenn möglich, vorher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obbesagten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der vorerwähnten Ratifikationen in zwei urschriftlichen Ausfertigungen unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigedrückt.

Lausanne, den 28. April 1843.

(L. S.)

(sig.) Fournier, Schultheiß.
(sig.) Dr. A. v. Gonzenbach.
(sig.) Crotti von Castigliole.

Nach deren ganzem Inhalt angenommen wurde und angenommen ist durch die Stände Luzern, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt,

In Folge dessen wir dieselbe als durch die obbenannten Kantone gutgeheißen und

Die vorstehende Uebereinkunft genehm haltend, haben wir dieselbe gutgeheißen, bestätigt und ratifizirt und durch den gegenwärtigen, eigenhändig unterzeichneten Akt wird dieselbe von Uns gutgeheißen, bestätigt und ratifizirt, sowohl für Uns als für Unsere Erben und Nachfolger, indem Wir bei Unserm königlichen Wort versprechen, die Bestimmungen, welche dieselbe enthält,

genehmigt erklären und versprechen in deren Namen, daß dieselbe treu und redlich gehalten werden soll;

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Akt durch Unsern Präsidenten, den Schultheißen des Kantons Luzern und durch unsern Staatsschreiber unterzeichnet worden und mit dem großen Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen in Luzern den neun und zwanzigsten Heumonat Eintausend achthundert und drei und vierzig (29. Heumonat 1843).

Der Schultheiß des Kantons Luzern, Präsident der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts:

Rudolph Rüttimann.

(L. S.)

Der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft:

A. v. Gonzenbach.

genau zu beobachten und beobachten lassen zu wollen.

Zu Urkunde und Zeugniß dessen Wir gegenwärtigen Akt durch den Grafen Klemenz Solar de la Marguerite, Großkreuz Unseres religiösen und militärischen Ordens des St. Moriz und Lazarus, Großkreuz mehrerer ausländischer Orden, Unsern ersten Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Notarius der Krone und Generalaufseher der Posten, gegenzeichnen lassen, und haben demselben Unser königliches Siegel beigedrückt.

Gegeben in Unserm Palaste zu Turin am 30. des Monats Mai im Jahre des Heils 1843 und im 13. Unserer Regierung.

Karl Albrecht.

(L. S.)

Solar de la Marguerite.

Nachträgliche Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, in der Absicht, gemäß der ihnen dießfalls ertheilten Befugniß, den Tarif der den Zeugen nach Maßgabe des Art. 6 der Uebereinkunft vom 28. April 1843 zu verabfolgenden Entschädigungen zu bestimmen und den Modus festzusetzen, welcher in Betreff der in

demselben Artikel erwähnten Vorschüsse beobachtet werden soll, haben sich über folgende Bestimmungen vereinigt:

I.

a. Für jeden Tag, welchen der Zeuge seiner Arbeit oder seinen Geschäften entzogen wird, soll derselbe eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Cent. (französisches Geld) erhalten.

b. Weibliche Zeugen, sowie Kinder beiderlei Geschlechts unter fünfzehn Jahren, welche einvernommen werden, sollen für jeden Tag Versäumniß 1 Fr. Entschädigung erhalten.

c. Wenn Zeugen außerhalb ihres Wohnortes ihr Zeugniß ablegen müssen, so sollen sie Reise- und Aufenthaltsentschädigungen erhalten.

Diese Entschädigung ist zu 1 Fr. 50 Cent. für jeden zurückgelegten Miriameter (den Miriameter beiläufig zu zwei Schweizerstunden berechnet) des Hin- und Herweges festgesetzt. (Ein Miriameter ist gleich 33,000 Schweizerfuß, die schweizerische Wegstunde gleich 16,000 Fuß.) Man ist dabei beidseitig darüber einverstanden, daß für Entfernungen, welche einen halben Miriameter oder darüber betragen, dem Zeugen die volle Entschädigung verabfolgt werden soll, welche für die Entfernung eines ganzen Miriameters festgesetzt ist. Bruchtheile unter einem halben Miriameter sollen nicht in Beachtung kommen.

d. Zeugen, welche durch höhere Gewalt auf ihrer Reise aufgehalten werden, erhalten für jeden Tag gezwungenen Aufenthaltes eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Cent. Die Ursache des gezwungenen Aufenthaltes muß durch den Ortsvorsteher (Syndic) oder durch einen andern zuverläßigen Beamten bezeugt und das betreffende Zeugniß vorgewiesen werden, insofern die betreffende Entschädigung angesprochen werden will.

e. Zeugen, welche gezwungen sind, ihren Aufenthalt in derjenigen Stadt, in welcher die Untersuchung statt findet, und welche nicht zugleich ihr Wohnort ist, zu verlängern, sollen dafür eine Entschädigung von 2 Fr. per Tag erhalten.

f. Wenn Kinder männlichen Geschlechts unter 15 Jahren und Mädchen unter 30 Jahren berufen werden Zeugniß abzulegen, so sollen die Reise- und Aufenthaltsentschädigungen doppelt berechnet werden, insoferne dieselben während der Reise und während ihres Aufenthaltes von ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Vormund oder einem Beistand begleitet werden.

Diese letztern haben sich über ihre dießfällige Eigenschaft gehörig auszuweisen.

Die sub litt. a und b erwähnten Entschädigungen sollen unter allen Umständen und kumulativ mit den unter litt. c, d, e und f festgesetzten Entschädigungen verabfolgt werden.

II.

Die Regierung desjenigen Staates, welchem der Zeuge angehört, wird demselben nöthigenfalls, unter Vorbehalt der Rückvergütung von Seite der Regierung, welche den Zeugen hat berufen lassen, diejenigen Gebühren vorschußweise verabfolgen, welche demselben nach Maßgabe des übereingekommenen Tarifs für seine Reise bis an den Ort, wo er Zeugniß ablegen soll, zukommen.

Diejenigen Gebühren hingegen, welche dem Zeugen für seinen Aufenthalt an dem Ort, wo er Zeugniß ablegen soll, sowie für seine Rückreise zukommen, sollen demselben durch die Vorsorge derjenigen Regierung, welche ihn berufen hat, verabfolgt werden.

III.

Zur Vollziehung des vorstehenden Artikels wird diejenige Regierung, welche das persönliche Erscheinen des Zeugen vor Gericht gestattet, dafür besorgt sein, daß entweder auf dem Geleitsbrief (sauf conduit), auf dem Reise- oder Laufpaß der Betrag des Vorschusses bemerkt wird, welcher bewilliget worden ist, sowie die Angabe der Entfernung des Wohnortes der Zeugen (nach Miriametern berechnet), bis auf die Gränze desjenigen Staats, welcher ihn berufen hat.

Die gegenwärtige Erklärung ist als ein Theil der obenerwähnten Uebereinkunft anzusehen und soll gleichzeitig mit dieser öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 1. August 1843. Lausanne, den 4. August 1843.

(L. S.) sig. **Fournier**, Schultheiß.

sig. Crotti de Costiglioli.
(L. S.)

(L. S.) sig. Dr. A. v. Gonzenbach.

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der k. k. österreichischen Regieruug über die Borromäische Stiftung in Mailand.

Vom 22. Heumonat 1842.

Seine k. k. apostolische Majestät haben sich zum Beweis Allerhöchstihrer freundschaftlichen Zuneigung für die schweizerische Eidgenossenschaft bestimmt gefunden, statt der durch die Verfügungen der vorhergegangenen Regierung erloschenen, unter dem Namen Collegio Elvetico bekannten Stiftung zu Mailand für junge sich dem geistlichen Stande widmende katholische Schweizer, vierundzwanzig Plätze für Zöglinge aus der katholischen Schweiz, Graubünden und dem Walliserland bei dem Mailänder Diöcesan-Seminar zu creiren, welche aus dem österreichischen Staatsaerare erhalten werden sollen.

Nachdem nun diese Allerhöchste Absicht von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft dankbar anerkannt und auch

die nöthigen Vorbereitungen zur Erfüllung derselben mittelst Widmung und Einrichtung eines eigenen Gebäudes zur Erweiterung der Räumlichkeiten des erzbischöflichen Seminariums zu Mailand getroffen worden, sind über die Art und Weise, wie besagte freundschaftliche und wohlwollende Gesinnung Sr. k. k. apostolischen Majestät für die schweizerische Eidgenossenschaft dermalen sowohl, als auch in Zukunft, bis nicht etwa eine andere Abrede im gemeinsamen Einverständnisse getroffen würde, in Vollzug gesetzt werden soll, nachstehende Punkte von Seite Sr. k. k. apostolischen Majestät und von Seite der Eidgenossenschaft festgesetzt worden:

1. Nachdem die betreffenden eidgenössischen Stände unter sich übereingekommen sind, diese 24 Freiplätze in dem Seminar zu Mailand in der Art unter sich zu vertheilen, daß auf

den Kanton Luzern	. . . . .	2 Plätze
Ury	. . . . .	2 "
Schwyz	. . . . .	2 "
Unterwalden ob und nid dem Wald		2 "
Zug	. . . . .	2 "
Tessin	. . . . .	2 "
Wallis	. . . . .	2 "
Glarus, gemeinschaftlich mit Appenzell Inner-Rhoden	. . .	3 "
Freyburg	. . . . .	1 "
Solothurn	. . . . .	1 "
Aargau	. . . . .	1 "
Graubünden	. . . . .	3 "
St. Gallen u. Thurgau gemeinschaftl.		1 "
zusammen		24 Plätze

zu fallen hätten, so wird diese Vertheilung österreichischer Seits angenommen und soll darnach bei Besetzung der in Erledigung kommenden Freiplätze vorgegangen werden.

2. Auf die von dem Herrn Erzbischofe von Mailand dem betreffenden Ordinariate in der Schweiz zu machende

Anzeige eines jeden Erledigungsfalles geschieht die Präsentation zur erledigten Freistelle von der löbl. Kantonsregierung, welche selbe trifft, doch ist der Präsentirte mit einem vollgiltigen Zeugnisse über seine Studien, Moralität und sonstige Qualifikation von dem zuständigen Bischof oder dessen Stellvertreter zu versehen. Ueber die Zulassung des solchergestalt Präsentirten wird der Herr Erzbischof, in sofern von seiner Seite kein Anstand besteht, vorläufig die Zustimmung des k. k. Guberniums einholen.

3. In der Regel sollen nur solche Schweizerjünglinge zur Aufnahme in das Mailänderseminar präsentirt werden, welche geeignet sind, in die philosophischen oder theologischen Kurse einzutreten. Ausnahmsweise, und wenn besondere Rücksichten dafür obwalten, können Präsentirte auch in die Humanitätsklassen aufgenommen werden, in sofern sie der italienischen Sprache kundig sind.

4. Dem Herrn Erzbischof von Mailand steht das Recht zu, jene Schweizerjünglinge, welche durch ihre Studien oder ihre moralische Haltung dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen sollten, auch vor Vollendung der vorgeschriebenen Lehrkurse zu entlassen.

Die in dem Seminar befindlichen Schweizerjünglinge stehen ausschließend unter der Disciplin der Anstalt; nach ihrem Austritt unterliegen sie den für jeden Fremden bestehenden Vorschriften.

5. Die Schweizerzöglinge sollen in dem erzbischöflichen Seminar zu Mailand in Bezug auf Unterricht, dann rücksichtlich auf Bewohnung, Licht, Feuerung, Nahrung, Kleidung und Krankenpflege den inländischen Diöcesan-Zöglingen durchaus gleich gehalten werden, und können auch während der Ferienmonate unter gehöriger Aufsicht und gleichmäßiger Behandlung in demselben verbleiben, in sofern sie nicht die Mittel und die Gelegenheit haben sollten, während dieser Zeit ihre Heimat zu besuchen.

6. Nach Vollendung der vorgeschriebenen Studienkurse werden dieselben mit vollkommen beglaubigten Zeugnissen

über ihr Verhalten und an den Tag gelegten Proben ihrer erworbenen Kenntnisse versehen und wird ihnen nach Erforderniß auch ein angemessenes Reisegeld verabfolgt werden.

Zur Bekräftigung dieser im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzten Punkte sind selbe in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt worden.

Wien, den 22. Juli 1842.

Von Sr. k. k. apostol. Majestät Haus-, Hof- und Staatskanzler:

(L. S.) v. Metternich.

Von dem Geschäftsträger der schweizer. Eidgenossenschaft am kaiserl. österreichischen Hofe:

(L. S.) Alb. v. Effinger-Wildegg.

10623657

10623657

Register

für den ersten Nachtrag zum ersten Bande der Gesetze für den Kanton Luzern.

B.

Borromäische Stiftung in Mailand. Vertrag mit der Oesterreichischen Regierung. 38.

E.

Eheeinsegnungen. Nachträgliches Konkordat v. 15. Heum. 1842. 3.

F.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie. 17.
" mit dem Fürstenthum Reuß=Greitz. 21.
" mit dem Fürstenthum Schwarzburg = Sonders= hausen. 24.

G.

Gotthardspaß. Uebereinkunft in Transitangelegenheiten. 4.
Grenzgebühren eidgenöss. Uebereinkunft über den Fortbezug. 11.

H.

Heimfallrecht. Erklärung über Aufhebung desselben zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Königreichen Schweden und Norwegen. 16.

K.

Kopulationsscheine. Nachträgliches Konkordat. 3.

N.

Norwegen. Erklärung über Aufhebung des Heimfallrechtes. 15.

D.

Oesterreich. Vertrag betreffend Borromeische Stiftung in Mailand, 38.

R.

Reuß jüngere Linie, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag. 17.
Reuß-Greitz " " 21.

S.

Schweden. Erklärung über Aufhebung des Heimfallrechtes. 15.
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag. 24.
Sardinien. Uebereinkunft mit, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. 28.
" Uebereinkunft nachträgliche, betreffend Zeugenentschädigung. 35.

T.

Transitangelegenheiten des St. Gotthardspasses. Konkordat. 4.

V.

Verbrecher. Uebereinkunft mit Sardinien über Auslieferung derselben. 28.

Z.

Zeugenentschädigung. Uebereinkunft nachträgliche mit Sardinien. 35.

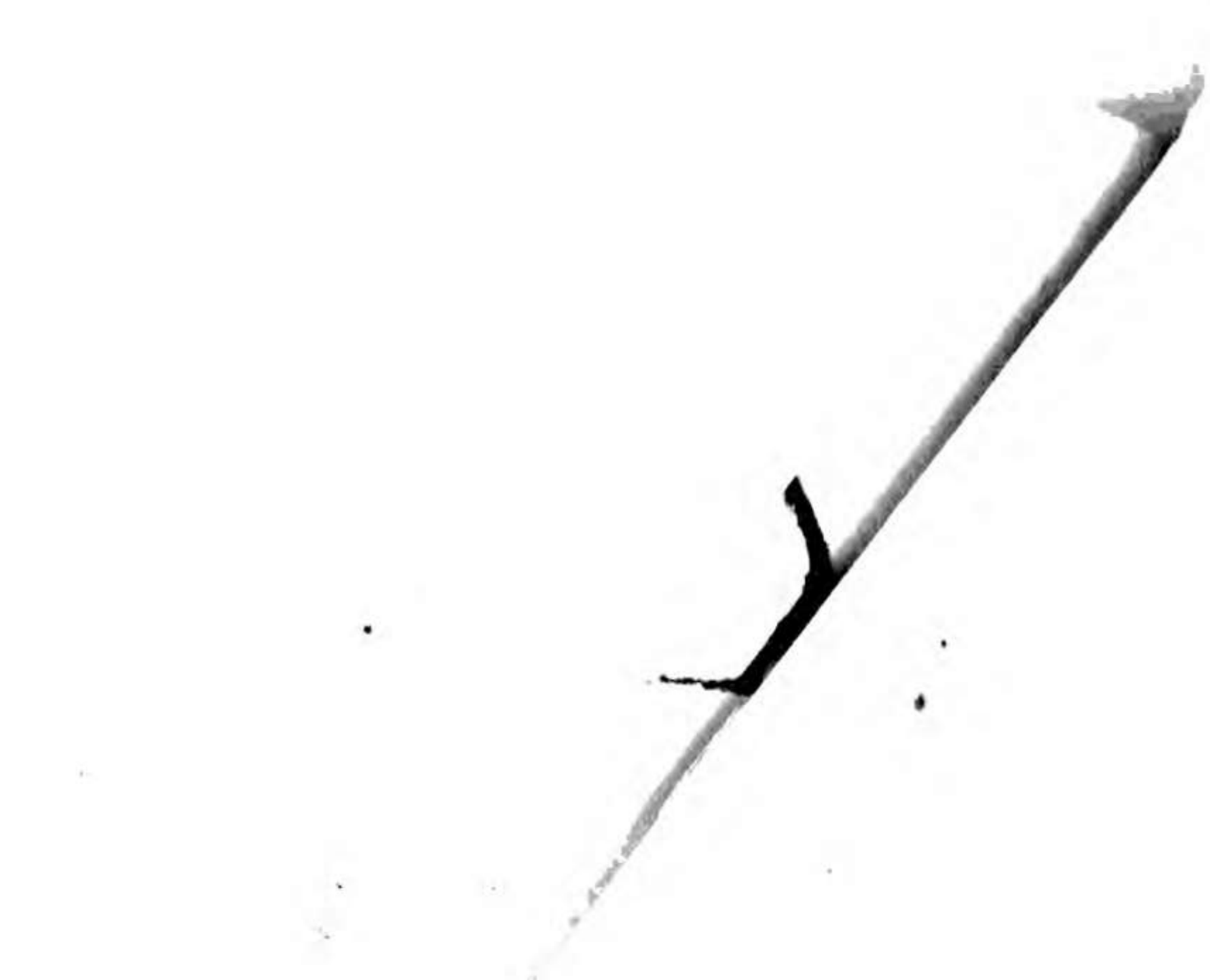

10623657